

HVBG-Info 15/1993 vom 21.06.1993, S. 1333 - 1336, DOK 553.2

Pfändung und Verwertung der Beteiligung an einer BGB-Gesellschaft BGH-Urteil vom 05.12.1991 - IX ZR 270/90

Pfändung und Verwertung der Beteiligung an einer BGB-Gesellschaft (§§ 836 Abs. 1, 859 Abs. 1 Satz 1 ZPO; §§ 709, 725, 733 Abs. 3, 734 BGB; §§ 7, 9 AnfG);

hier: BGH-Urteil vom 05.12.1991 - IX ZR 270/90 - Leitsatz

- 1.1. Pfändet ein Gläubiger den Anteil seines Schuldners am Vermögen einer BGB-Gesellschaft und läßt er ihn sich überweisen, so kann er nach einer Kündigung der Gesellschaft grundsätzlich auch den Anspruch des Gesellschafter-Schuldners auf Durchführung der Auseinandersetzung ausüben (Abweichung RG, 1919-04-01, II 227/18, RGZ 95, 231). Auskunfts- oder Verwaltungsrechte sind damit nicht verbunden.
- 1.2. Verwaltet eine BGB-Gesellschaft nur einen einzigen Vermögensgegenstand, so kann der pfändende und kündigende Gläubiger eines Gesellschafters unmittelbar auf Duldung der öffentlichen Veräußerung des Gegenstands und Auszahlung des dem Gesellschafter-Schuldner nach Berichtigung der Gesellschaftsschulden gebührenden Anteils am Reinerlös klagen, wenn die übrigen Gesellschafter ihrerseits keine bessere Art der Verwertung anbieten oder sich jeder_Auseinandersetzung widersetzen.
- 2. Überträgt eine BGB-Gesellschaft einen Vermögensgegenstand_auf auf einen ihrer Gesellschafter und wirkt hierbei ein Gesellschafter unter den Voraussetzungen der AnfG §§ 2, 3 mit, so kann die Übertragung insgesamt anfechtbar sein.

BGH, Urt. vom 05.12.1991 - IX ZR 270/90 (Hamm)